

treten ist, so daß voraussichtlich unter den jetzigen Verhältnissen ein Mangel an Kandidaten überhaupt nicht eintreten wird. Aber nicht allein bei der Zoll- und Steuerverwaltung, sondern auch bei den übrigen Behörden hat der Andrang der Aspiranten in gleicher Weise zugenommen, wenngleich derselbe in den Jahren 1879/80 in Folge der Uebernahme der Gerichtskosten von der Justiz auf die Steuerverwaltung und durch die Einführung des neuen Zolltarifs vom 15. Juli 1879, des Tabackssteuergesetzes und der Statistik des Warenverkehrs bei den anderen Behörden wohl nicht solche Ausdehnung angenommen hat, als gerade bei der Zoll- und Steuerverwaltung. Fast sämmtliche Behörden, die Post-, Eisenbahn- und Justizverwaltung, haben daher auch im Laufe der letzten Jahre wegen der Zunahme des Andranges die Annahmebedingungen für die Aspiranten verschärft, von diesen aber vornehmlich die Postverwaltung. Die Vorbedingungen, welche die Postverwaltung forderte, waren eine Zeit lang nicht größer, als die, welche die Verwaltung der indirekten Steuern verlangte, ja, die Anforderungen waren bei der letzteren noch insofern höhere, als vor dem Eintritt in jene Verwaltung die Ableistung des Militärdienstes wie auch heute noch, gefordert wurde und also schon alle diejenigen, welche entweder der pecuniären Ausgaben wegen nicht in der Lage waren, das Jahr als Einjährig-Freiwillige sofort nach der Schulzeit zu absolviren, oder nicht die zum Militärdienst erforderlichen körperlichen Fähigkeiten besaßen, von vornherein von der Annahme ausgeschlossen waren. In Folge des Aufschwungs im Postwesen und des damit verbundenen Andranges von Aspiranten genügten auch die bisherigen Annahmebedingungen nicht mehr, und es sah sich die Postverwaltung genötigt, das Abiturientenexamen vom Gymnasium oder Realschule I. Ordnung zu fordern, bewilligte aber auch gleichzeitig den Eleven schon nach längstens 1 Dienstjahr 2 Mark fixierte Diäten.

Hierdurch setzte sich die Postverwaltung in die Lage, den Andrang weniger qualifizierter Beamten hintanzuhalten, gleichzeitig aber durch die Bewilligung von Diäten sich einen ebenso genügenden als tüchtigen Ersatz zu sichern. Trotzdem man an und für sich schon sehr penibel bei der Annahme der Eleven vorging, durfte man doch noch wagen, die Anforderungen dadurch auf das ev. höchste Maß zu schrauben, daß man die Dispensation von der mündlichen Prüfung verlangte, ohne die Zahl der Aspiranten erheblich zu decimiren. Mit dem Erhöhen der Vorbedingungen haben zwar die

anderen Behörden mit der Postverwaltung keinen gleichen Schritt gehalten, aber keine Behörde hat, wie die Verwaltung der indirekten Steuern in den letzten 8 Jahren die Vorbedingungen in der alten Weise bestehen lassen. Es ist im Gegentheil bei der Steuerverwaltung durch die Circularverfügung vom 15. November 1880 III Nr. 16762 den gegenwärtigen Lehranstalten entsprechend die Bestimmung unter II a der Circularverfügung vom 22. Mai 1877 III Nr. 6047, betreffend die Annahme der Steuersupernumerare, noch dahin erweitert worden, daß das für den Eintritt in das Supernumerariat erforderliche Maß wissenschaftlicher Vorbildung auch dann als vorhanden angesehen werden soll, wenn die betreffenden Bewerber die erste Klasse einer lateinlosen Realschule mit neunjährigem Lehrkursus mindestens 1 Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben.

Hierbei ist man wohl auch mit von dem Grundsätze aus gegangen, auch den für die diesseitige Verwaltung gewiß geeigneten, auf den mehr technischen Lehranstalten ausgebildeten Kandidaten den Eintritt noch leichter zu machen. Ob aber es sich im Interesse der Verwaltung empfehlen würde, die Anforderungen auch in anderer Weise noch zu erleichtern, wird erst die Erfahrung lehren; nach Ansicht vieler Beamten wäre es im Gegentheil für die Verwaltung sowohl, als auch für das Ansehen der Beamtenstellungen von weit größerem Vortheil, den Eintritt in das Zoll- und Steuerfach in Zukunft von dem bestandenen Abiturientenexamen abhängig zu machen, zumal in den letzten Jahren die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der in Frage kommenden Beamten in Folge der mannißfachen neuen Gesetze und Bestimmungen bedeutend erhöht worden sind und voraussichtlich mit der Zeit noch immer mehr sich steigern werden.

Stellt man beispielsweise einen Vergleich an zwischen der Postverwaltung und der Verwaltung der indirekten Steuern, so wird man unschwer einsehen, daß trotz der großen Umgestaltungen und Erweiterungen des Postwesens die Beschäftigung der Postbeamten im Wesentlichen eine große Aenderung nicht erlitten hat und daß auch, wie bisher, der größere Theil der Subalternbeamten mit mehr oder weniger homogenen oder theilweise mechanisch sich wiederholenden Arbeiten beschäftigt wird, bei denen die Schwierigkeit im Wesentlichen darin besteht, daß dieselben mit größter Schnelligkeit und Sicherheit abgewickelt werden müssen. Bei der Steuerverwaltung dagegen ist der Beamte ungleich vielseitiger beschäftigt, indem er nicht allein umfassende Warenkenntnis

Der poetische Reichs-Böllner von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

Gestattung der Umpackung.
§ 101. Der Eigenthümer und Disponent
Der Güter, so man „Lagernd“ nennt,
Kann seine Waaren im Depot, —
Doch keinen Falles anderswo, —
Umpacken um sie zu sortiren,
Zu theilen, rein'gen, conserviren,
Und was mit Niederlagezwecken
Sich als Behandlung sonst mag decken,
Wenn Räume da, die dies zulassen,
Und Böllner fortgesetzt aufpassen.
Willst du auffüll'n, ergänzen solche
Waaren,
So mußt du dieses offenbaren
Dem Amt, und darfst dann aus dem frei'n
Verkehre Waaren bringen ein;
Doch unter der Bedingung nur,
Dß solche wechseln die Natur
Und fürderhin dir und den Deinen
Als fremd und unverzollt erscheinen.

Verpflichtung der Niederlage-Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.
§ 102. Die hohe Niederlagerverwaltung
Sorgt wirthschaftlich für die Erhaltung
Der Räume unter Dach und Fach

Und für Verschluß bei Nacht und Tag,
Für Ruh und Ordnung von Jod' und
Christ,
Der beim Depot beschäftigt ist,
Für Abwendung mit allen Künsten
Von innerlichen Feuersbrünsten
Sowie in jenem Raume, der
Dazu gehört und ringsumher
Umschlossen ist; steht dafür ein,
Halls Schuld sie daran sollte sein,
Wenn Deiner Waar ein Leid zutieß,
Weil man die Sorgfalt unterließ.
Doch soll dies erst zur Geltung kommen
Für Waare, die schon aufgenommen
In das Depot und nennen sein
Amtlichen Niederlagenchein.
Wenn anderweit ins Unglück kam
Die Lagerungswaar, und Schaden nahm
Hat Niederlagerverwaltung nicht
Für dieses die Vertretungspflicht.

Abmeldung von der Niederlage.
§ 103. Die Waaren, welche vom Depot
Sind abgemeldet im Bureau,
Verzollt man oder fertigt sie
Des Weiteren ab mit Vollgenie
Nach Maß wie ihre Meng und Art
Bei Einlagerung fixirt ward.
Im Fall Vermundung hat erfahren
Bei Lagerung das Gewicht der Waaren
Durch Umpackung und Zufallsspaß
Und wo da anzunehmen, daß
Ein häßlicher Gewichtsdefect,
Der bei der Abmeldung entdeckt,

Nur eine Folge von Leckage
Und weil die Waare überhaupt
Durch allzuschlechte Emballage
Verzehrt, verdornt und verstaubt
Hier bildet Auslagerungsgewicht
Abfertigungsgrundlage, wenn nicht
Verzollung oder Abfertigung
Nach dem Gewicht der Einlagerung
Von Allen, so hier intressirt,
Bescheidenlich erbeten wird.
Liegt vor der scheinlichen Verdacht,
Dß Waaren theilweis insgeheim
Aus dem Depot sind fortgebracht;
So geht das Amt nicht auf den Leim,
Dann wird Einlagerungsgewicht
Verzollung stets zu Grund gelegt.
Auch wenn Du etwa Deinen Waaren
Als Muster Proben hast entnommen,
Muß ihr Gewicht — möglichst Du's
auch sparen, —
Besonders zur Verzollung kommen.
Die im Depot verdorbne Waar,
Die darum gänzlich unbrauchbar
Wird unter Amtsauflauf vernichtet
Und auch von ihr kein Zoll entrichtet.

Verfahren mit Waaren.
a) deren Eigenthümer unbekannt ist.
§ 104. Sind Güter, deren Disponent
Und Eigenthümer Niemand kennt,
Ein Jahr lang im Depot geblieben,
So sei genau dies aufgeschrieben
Und dann zu zwei verschiedenen Malen
Mit jedesmalger Differenz